



Vereinsatzung „Rehkitzrettung Lorch e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Rehkitzrettung Lorch e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 73547 Lorch

Der Verein wurde am 01.03.2023 gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes i.S. d. § 52 II Nr. 14 AO und die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Rettung von Wildtieren insbesondere Rehkitze, zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen, verursacht beim Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen.
2. Die Unterstützung und Mitwirkung bei der Entwicklung ethisch vertretbarer Methoden und Schulungen zur Wildtierrettung unter Berücksichtigung des Tierschutzes.
3. Die Unterstützung und Mitwirkung beim Wildtiermonitoring.
4. Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformationen im Sinne des Tierschutzes.
5. Die Unterstützung von Behörden, Grundstückseigentümern und Jagdpächtern bei der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, z.B. der Afrikanischen Schweinepest, sowie den Erhalt des natürlichen Lebensraumes der Wildtiere.
6. Informations- und Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und sonstige Institutionen.
7. Die Beschaffung von Ausnahmegenehmigungen (z.B. Drohnenflüge im Naturschutzgebiet) und die allgemeine Ausnahmezulassung von Betriebsverboten nach §21 LuftVO beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder

2. Jugendliche Mitglieder

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres–werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Anmeldung und der Aufnahme durch die Vorstandschaft am 1. des Folgemonats.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Belange besonders verdient gemacht hat und mindestens 15 Jahre Mitglied ist. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft bestimmt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall gegenüber dem vertretungsberechtigten Mitglied der Vorstandschaft. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, falls ein Bankeinzug nicht möglich ist und das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge per Bankeinzug zum Beginn des Mitgliedsjahres erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Jugendliche Mitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer/der Schriftführerin/Pressewart/der Pressewartin
- dem Kassier/der Kassiererin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Mittelverwendung.

Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft durch die Übernahme verschiedener Aufgaben, z.B. in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, bei Fragen der Technik und Pilotenschulung, bei der Kommunikation in Richtung Landwirte / Jagdpächter oder bei der Entwicklung ethisch vertretbarer Methoden und Schulungen zur Wildtierrettung.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Mitgliedsjahr beginnt am 1. Januar und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Treten Mitglieder dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein bei oder endet deren Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4), wird bis zum 30. Juni der volle Mitgliedsbeitrag erhoben. Ab dem 1. Juli wird nur der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Berichtsjahr für die Mitgliederversammlung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassier/die Kassiererin verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so wählt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen/der Ausgeschiedenen kommissarisch.

Aus wichtigen Gründen kann die Amtszeit auf 1 Jahr begrenzt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Tagesordnung wird mit der Einberufung verteilt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Vorstandssitzungen können auch elektronisch via Videokonferenz abgehalten werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, digital oder virtuell z.B. als Telefon- oder Videokonferenz oder auch als Mischform abgehalten werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes physisch oder digital bzw. virtuell teilnehmende ordentliche Mitglied (gem. §3) eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Alle Funktionsträger werden grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall vom/von der 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lorch und einem Hinweis auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung ist anzugeben, ob die Versammlung digital/ virtuell oder als Präsenz- oder Misch-Versammlung stattfindet. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lorch und dem Hinweis auf der Homepage des Vereins. Wird das Einladungsschreiben per E-Mail versendet, gilt es als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der/die Einladende fest. Im Falle einer digitalen/ virtuellen oder Misch-Versammlung sind den Mitgliedern in der Ladung oder mit gesondertem Schreiben oder E-Mail auch die jeweiligen Einwahl- oder Legitimationsdaten mitzuteilen. Die vorstehenden Regelungen für den Zugang gelten entsprechend. Ausreichend ist im Falle der Mitteilung per gesonderter E-Mail die ordnungsgemäße Absendung zwei Tage vor der Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einwahl-Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein/keine Vorsitzender/Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter/eine Leiterin aus dem Kreis der Mitglieder der Vorstandschaft. Das Protokoll wird vom Schriftführer/der Schriftführerin bzw. im Verhinderungsfall durch ein ordentliches Mitglied geführt, welches durch den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers/der Schriftführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Entsprechende Abstimmungen können auch in einer digitalen Konferenz erfolgen. Im virtuellen oder elektronischen Beschlussverfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die

Beschlussfassung läuft in diesen Fällen wie folgt ab: Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat entsprechend § 12 und 14 die Tagesordnung bekanntzugeben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren, ausreichend Informationen für eine Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Ersten Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Präsenzverfahren entsprechend. Insbesondere ist auf eine nachvollziehbare Protokollführung zu achten.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch elektronisch via Videokonferenz abgehalten werden.

§ 16 Aufwandsersatz

- (1) Die Mitglieder und Nichtmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig.
- (2) Der Ausschuss kann abweichend von Abs. 1 im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit beschließen, dass Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern für die begünstigte Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung gegenüber dem Kassier/der Kassiererin geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (5) Vom Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Datenschutz im Verein

- a. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b. Soweit sie in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte: Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu ändern als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten der bestimmungsgemäß nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes oder Förderung des Naturschutzes.

§ 19 Änderung der Satzung

Eine Änderung bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Bestätigung der Satzung der Rehkitzrettung Lorch e.V.

Familienname

Vorname

Unterschrift

1. Vorstand			
2. Vorstand			
Kassier			
Schriftführer/Pressewart			
Social media			
Rechtsfragen/Datenschutz			
Kassenprüfer			
Kassenprüfer			
Mitglied			
Mitglied			
Mitglied			
Mitglied			
Mitglied			
Mitglied			
Mitglied			